

tionierten Bestimmungen — auch wenn im EG FGB nicht ausdrücklich zu ihnen Stellung genommen wurde — geprüft werden, ob sie nicht durch das FGB eine Änderung erfahren haben? —

Ausgleich der Mehraufwendungen des erziehungsberechtigten Elternteils

Eine sehr interessante Frage hat Bell aufgeworfen, als sie vorschlug, dem geschiedenen erziehungsberechtigten Elternteil für Mehraufwendungen bei der Betreuung der Kinder eine Entschädigung zu zahlen**. Leider bleibt bei ihrem Vorschlag offen, weshalb die Entschädigung nur dem geschiedenen Erziehungsberechtigten, nicht jedoch der unverheirateten Mutter zugute kommen soll. Entsprechend der Konzeption des Gesetzes, die materielle Lage von Kindern unverheirateter Eltern derjenigen von Kindern aus geschiedenen Ehen soweit als möglich anzugleichen, wäre aber eine unterschiedliche Behandlung nur dann möglich, wenn es — ähnlich wie bei der Regelung des Erziehungsrechts — schwerwiegende Gründe dafür gäbe. Das ist aber hier nicht der Fall. Man muß deshalb den Vorschlag von Bell auf alle diejenigen Fälle erweitern, in denen Kinder nicht von beiden Eltern erzogen werden.

Zur Begründung ihres Vorschlags führt Bell zunächst aus, daß durch den für die Betreuung und Erziehung des Kindes erforderlichen Zeitaufwand die Qualifizierungsmöglichkeiten des Erziehungsberechtigten und damit seine Aussichten auf ein höheres Arbeitseinkommen beeinträchtigt werden. Das hat zwar eine gewisse Berechtigung, soweit es sich um eine erziehungsberechtigte Frau handelt, gilt aber beim gegenwärtigen Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung in nahezu gleichem Umfange für verheiratete Mütter. Gegenwärtig nehmen alleinstehende Mütter zumindest in gleichem Umfange wie verheiratete Mütter Qualifizierungsmöglichkeiten wahr. Überwiegend geben die letzteren sogar für mehrere Jahre jede Berufstätigkeit auf, wenn die Kinder eingeschult worden sind.

Bell weist ferner darauf hin, daß durch die Anschaffung von Küchengeräten und Waschmaschinen der erhöhte Freizeitaufwand für die Betreuung der Kinder reduziert werden kann. Das ist der Grund, weshalb § 39 Abs. 2 bei der Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens den nach der Scheidung allein erziehungsberechtigten Ehegatten bevorzugt und ihm dadurch weitgehend den Stand erhält, der bei der Auflösung der Ehe erreicht war. Eine weitere Verbesserung zu Lasten des durch diese Art der Teilung ohnehin mit erheblichen Neuanschaffungen belasteten Unterhaltspflichtigen*4 dürfte kaum zu rechtfertigen sein.

Die Berechnung des monatlichen Stundenaufwandes des Erziehungsberechtigten deutet darauf hin, daß Bell über die beiden bereits erörterten Erwägungen hinaus auch eine materielle Vergütung für die „Freizeiteinbuße“ anstrebt^{22 23}. Hier ist kein Raum, ausführlich auf den Begriff, die Rolle und die Funktion der Freizeit in der sozialistischen Gesellschaft einzugehen. Sicher ist jedoch, daß die meisten Bürger unserer Republik es als wichtigen Bestandteil ihrer arbeitsfreien Zeit ansehen, sich aktiv ihrer Familie, insbesondere der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zu widmen. Anders könnte man nicht die Tatsache erklären, daß sich die Scheidungsverfahren mehren, in denen Vater

und Mutter, Mann und Frau gleichermaßen ernsthaft und verantwortungsbewußt das elterliche Erziehungsrecht für sich begehren.

Schließlich weist Bell darauf hin, daß durch kurzfristige Erkrankungen der Kinder dem Erziehungsberechtigten erhebliche Lohneinbußen erwachsen können, die in einer vollständigen Familie durch den Verdienst des anderen Ehegatten teilweise ausgeglichen werden. In dieser Hinsicht gab es in der Tat eine Lücke im Entwurf des FGB. Sie wurde unter Berücksichtigung der Diskussion durch die Ergänzung in § 22 Abs. 1 Satz 2 geschlossen, wonach eine Erhöhung des Unterhalts für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr auch für kurze Zeitabschnitte zulässig ist, wenn diese Kinder bei Erkrankung der Pflege durch den erziehungsberechtigten Elternteil bedürfen. Diese Regelung gilt nicht nur für die Kinder aus geschiedenen Ehen, sondern auch für die Kinder unverheirateter Mütter und für die bei anderen Erziehungsberechtigten (Großmutter, Vormund usw.) lebenden Kinder.

Feststellung der Vaterschaft

Hansen halte vorgeschlagen, an die Stelle der generellen gesetzlichen Empfängniszeit eine individuelle gesetzliche Empfängniszeit, die aus einer Tabelle entnommen werden müßte, zu setzen^{20 25} *. Abgesehen davon, daß die Tabellenwerte stets dann versagen, wenn irgendwelche medizinischen Besonderheiten vorliegen — als Beispiel sollen hier nur die Kinder von diabetischen Müttern genannt werden —, müssen die Tabellen, um exakt zu sein, bereits bei normaler Schwangerschaft derartig viele Merkmale berücksichtigen, daß ihre Handhabung medizinische Spezialkenntnisse voraussetzen und damit mit der notwendigen Klarheit eines Gesetzes unvereinbar sein würde.

In der Fachdiskussion spielte ferner die Frage eine erhebliche Rolle, ob nicht die Feststellung der Vaterschaft zu einem Unrecht führt, wenn zwei Männer mit gleicher Wahrscheinlichkeit als Erzeuger in Frage kommen²⁷. Zweifellos führt in diesen wenigen Fällen²⁸ das Gesetz zu einer für den Verklagten unbefriedigenden Lösung. Das muß aber, solange der positive Vaterschaftsnachweis noch nicht möglich ist, hier ebenso hingenommen werden wie bei der Ehelichkeitsanfechtung. Eine andere Regelung — sowohl der Vorschlag, beide Männer anteilig zum Unterhalt zu verpflichten, als auch die Verweigerung einer Vaterschaftsfeststellung — würde eine Verletzung des Art. 33 der Verfassung, wonach außereheliche Geburt nicht zum Nachteil gereichen darf, zur Folge haben.

*

Schon die Behandlung dieser wenigen Vorschläge, die nur einen verschwindenden Bruchteil der oben genannten Gesamtzahl darstellen, zeigt, welche Qualität die Diskussion erreichte und wie sie selbst dann dazu beitrug, das Gesetz zu vervollkommen, weiterzuentwickeln oder zumindest zu präzisieren, wenn am Ende dem Vorschlag nicht gefolgt werden konnte.

In der bis zum Inkrafttreten des FGB verbleibenden Zeit kommt es vor allem darauf an, daß sich die in der Rechtspflege tätigen Juristen durch einen systematischen Vergleich des Entwurfs und des Gesetzes mit jeder einzelnen für ihre Arbeit wichtigen Änderung selbst vertraut machen.

22 Z. B. die §§ 844, 845 und 953 BGB.

23 Bell, „Entschädigung des geschiedenen erziehungsberechtigten Elternteils für Mehraufwendungen bei der Betreuung der Kinder“, NJ 1965 S. 457 f.

24 Vgl. hierzu u. Wolff, a. a. O.

25 Dieser Vorschlag setzt den alleinstehenden Erziehungsberechtigten dem Erzieher fremder Kinder gleich, der dafür entlohnt wird. Er läßt den qualitativen Unterschied beider Erzieher unberücksichtigt.

26 Hansen, „Probleme der Vaterschaftsfeststellung“, NJ 1965 S. 455 f.

27 vgl. Ansorg, „Weitere Probleme der Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern“, NJ 1965 S. 247; Hansen, a. a. O.; Dürwald / Prokop, „Probleme der Wahrheitsfindung bei der Vaterschaftsfeststellung“, NJ 1965 S. 701 ff.

28 Die Neufassung des § 54 Abs. 2 reduziert sie auf die absolut unauflösbare Verfahren: vgl. dazu auch Dürwald / Prokop, a. a. O.